

Art. 19 GG; § 67 VwGO

Fehlende Vollmacht des RA (Update zu RÜ2 2021, 66)

BVerfG, Beschl. v. 18.02.2022 – 1 BvR 305/21, NJW 2022, 1441

Fall

Frau Fell legt RAin Dinkel den folgenden Beschluss vor:

OVG Neuland	1 L 131/22
Beschluss	
Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird verworfen.	
Gründe	
<p>Der Zulassungsantrag (§ 124 a Abs. 4 VwGO) ist nicht formgerecht angebracht worden. Deswegen ist er unwirksam und unzulässig. Der Senat hat eine Frist bis zum 27.05.2022 zur Vorlage der Vollmacht des Prozessbevollmächtigten RA Roth gesetzt. Am 01.06.2022 hat der Senat erinnert. Am 02.06.2022 beantragte RA Roth Fristverlängerung und teilte telefonisch mit, dass die Vollmacht postalisch übersandt werde. Die Vollmacht ist indessen entgegen § 67 Abs. 4 und 6 VwGO bis heute nicht eingegangen. Da bereits im erstinstanzlichen Verfahren keine Vollmacht vorgelegt worden ist, ihr möglicher Inhalt unbekannt ist und RA Roth bis Fristende gar nicht reagiert hat, geht der Senat davon aus, dass der Kontakt von RA Roth zur Klägerin abgebrochen ist.</p> <p>Dieser Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>Goldstadt, den 03.06.2022 [Unterschriften der Richter]</p>	

Leitsätze

1. Entgegen der üblichen Praxis darf das Verwaltungsgericht die schriftliche Prozessvollmacht von einem RA nur verlangen, wenn begründete Zweifel an seiner Bevollmächtigung bestehen.
2. Selbst wenn solche Zweifel bestehen, muss der RA zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG mehrmals an die Vollmachtsvorlage erinnert werden, bevor das Gericht daraus Rechtsfolgen ableitet.

RAin Dinkel soll prüfen, ob noch irgendetwas gegen den „unanfechtbaren“ Beschluss des OVG Neuland „zu machen“ ist. Die ordnungsgemäße Vollmacht sei nämlich nachweislich am 08.06.2022 beim OVG Neuland eingegangen. Außerdem habe sie schon im erstinstanzlichen Verfahren Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Entwerfen Sie das Mandantenansreiben!

Mandantenansreiben

Sehr geehrte Frau Fell!

1. Dass der Beschluss des OVG gemäß § 152 VwGO „**unanfechtbar**“ ist, bedeutet lediglich, dass er mit dem ordentlichen Rechtsbehelf einer (weiteren) Beschwerde zum BVerwG nicht mehr angegriffen werden kann. Außerordentliche Rechtsbehelfe, wie die **Verfassungsbeschwerde** zum BVerfG (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG), sind dagegen weiter möglich.

2. Eine Verfassungsbeschwerde hätte Erfolg, weil sie zur **Durchsetzung** Ihrer **Grundrechte** angezeigt ist, § 93 a Abs. 2 Buchst. b) BVerfGG. Denn der Beschluss des OVG Neuland ist nicht nur rechtswidrig, sondern verletzt Sie darüber hinaus in Ihrem Grundrecht aus **Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG**.

„[14] ... Aus dem hierin verankerten **Gebot effektiven Rechtsschutzes** ergeben sich Anforderungen an die gerichtliche Handhabung des Rechtsmittelrechts. Zwar gewährleistet Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG keinen Anspruch auf die Errichtung eines Instanzenzuges. Hat der Gesetzgeber jedoch mehrere Instanzen geschaffen, darf der Zugang zu ihnen nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden.“

AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche
Assessorklausur (2021), Rn. 103

Die Praxis verfährt derzeit noch überwiegend anders: Meist verlangen die Verwaltungsgerichte mit der Eingangsverfügung auch von jedem RA eine schriftliche Vollmacht.

Die wenige Tage später vorgelegte Vollmacht zeigt, dass das OVG seine Schlüsse voreilig gezogen hatte.

Hinweis: Soll mit der Verfassungsbeschwerde nur Art. 19 Abs. 4 GG und kein Gehörverstoß gerügt werden, kann die Anhörungsrüge gemäß § 152 a VwGO unterbleiben, näher Kopp/Schenke, VwGO (2021), § 152 a Rn. 16 b.

3. Vor dem OVG können nach § 67 Abs. 4 S. 1 VwGO u.a. Rechtsanwälte als **Prozessbevollmächtigte** i.S.d. § 67 Abs. 2 S. 1 VwGO wirksam handeln („**Postulationsfähigkeit**“).

a) Nach § 67 Abs. 6 S. 1 und 2 VwGO ist die **Vollmacht schriftlich** bei Gericht einzureichen, und zwar spätestens innerhalb der gerichtlich gesetzten Frist. Zwar hat RA Roth diese Frist überschritten, aber bei einem RA darf ein Gericht die Vollmacht regelmäßig nicht routinemäßig von sich aus anfordern.

„[16] Während der Mangel einer nach § 67 Abs. 4 S. 1, Abs. 6 S. 1 VwGO erforderlichen schriftlichen Vollmacht durch andere Beteiligte in jeder Lage geltend gemacht werden kann, hat ihn das Gericht grundsätzlich nur dann **von Amts wegen** zu berücksichtigen, wenn **nicht ein Rechtsanwalt** als Bevollmächtigter auftritt (§ 67 Abs. 6 S. 3 und 4 VwGO).“

b) Das **Gericht** darf die Vollmacht nur dann **ausnahmsweise** von sich aus anfordern, wenn die Prozessführung des RA Anhaltspunkte dafür bietet, dass er in Wahrheit **nicht bevollmächtigt** ist.

„[16] Allein durch die Nichtvorlage nach Aufforderung wird hingegen das dem RA als **Organ der Rechtspflege** ausweislich des § 67 Abs. 6 S. 4 VwGO beigemessene **besondere Vertrauen** nicht erschüttert. Angesichts der ausdrücklichen gesetzlichen Möglichkeit zur Nachreichung der Vollmacht nach § 67 Abs. 6 S. 1 VwGO stellt ein solches Verhalten ... keine besonders ungewöhnliche Prozesssituation dar. Auf die ausbleibende Nachreichung kann allenfalls nach – Zweifel verfestigender – mehrmaliger verbaler Erinnerung und Fristsetzung maßgeblich abgestellt werden.“

aa) An einer **mehrmaligen Erinnerung** fehlt es. Das OVG hat lediglich eine Frist gesetzt, die mit einer Woche zudem kurz ausfiel. Weiterhin hat RA Roth auf die Erinnerung reagiert und um Fristverlängerung gebeten.

bb) „[17] Der Verweis darauf, dass eine **Vollmacht** schon in der **Vorinstanz nicht vorgelegt** worden sei, genügt hier schon deshalb nicht, weil in der dem Oberverwaltungsgericht vorliegenden Akte des erstinstanzlichen Verfahrens mit der durch den Beschwerdeführer persönlich eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde Anhaltspunkte dafür zu finden sind, dass der auftretende Rechtsanwalt jedenfalls damals bevollmächtigt war.“

Anhaltspunkte dafür, dass RA Roth den Kontakt zu Ihnen als Mandantin verloren hat, lassen sich dem Beschluss nicht entnehmen. Ein anwaltlicher **Fristverlängerungsantrag**, der in der gerichtlichen Praxis gang und gäbe ist, genügt dafür jedenfalls nicht.

b) Selbst wenn das OVG aus den Gesamtumständen Zweifel an der Bevollmächtigung ableiten durfte, verstößt die Ablehnung des Zulassungsantrags bereits **einen Tag nach dem Fristverlängerungsgesuch** von RA Roth gegen Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG.

„[18] ... Hätten berechnete Zweifel an der Bevollmächtigung bestanden, wäre dem (angeblich) Bevollmächtigten zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes eine angemessene Zeitspanne einzuräumen gewesen, innerhalb derer er die Vollmacht nachzureichen hat. Dem wurde die vom OVG gesetzte Wochenfrist hier nicht gerecht.“

Das gilt besonders, weil das Verfahren **nicht** besonders **eilbedürftig** war.

„[18] ... So ist etwa ein generell für kurze Fristen streitender besonderer Eil- bzw. Beschleunigungsbedarf weder durch das Oberverwaltungsgericht benannt noch in der Sache ersichtlich, zumal noch nicht einmal die Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung abgelaufen war.“

VRVG Dr. Martin Stuttmann